

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor



---

Jahrgang 40

Datum 25.07.2011

Nr. 44

---

**Prüfungsordnung  
für den  
Masterstudiengang Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft  
an der  
Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 25.07.2011**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2009 (GV. NRW S. 516) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### **II. Masterprüfung**

- § 9 Zulassung
- § 10 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 11 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen unter Aufsicht (Klausuren)
- § 14 Modulprüfungen durch Schriftliche Hausarbeiten
- § 15 Lehrproben
- § 16 Prüfungsleistungen im Antwortwahlverfahren
- § 17 Sammelmappe
- § 18 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten
- § 19 Abschlussarbeit ("Masterthesis")
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 21 Zusatzleistungen
- § 22 Zeugnis
- § 23 Masterurkunde

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibung, Studienverlaufsplan

## I. Allgemeines

### § 1

#### Ziele des Studiums, Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft. Durch die Masterprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die erforderlichen sportwissenschaftlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse, Kompetenzen und Methoden des Faches erworben haben, um wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse sowie qualifiziertes und verantwortliches Handeln mit kritischer Reflexivität in der beruflichen Praxis anzuwenden.
- (2) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft erfüllt, wer
  - einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit mindestens 86 Leistungspunkten im Fach Sport oder Sportwissenschaft und
  - eine Bachelorthesis mit natur-, sportwissenschaftlichem oder einem medizinischen Thema an einer Hochschule im europäischen Raum
  - mit der Gesamtnote „2,5“ oder besser oder der ECTS-Note „B“ oder besseroder einen vergleichbaren Abschluss bestanden hat. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden die Noten mit zwei Stellen hinter dem Komma und ohne Rundung bestimmt. Weitere Zugangsvoraussetzung ist der ärztliche Nachweis der Sportgesundheit.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen über den Zugang. Das Ergebnis des Zugangsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 2

#### Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“ .

### § 3

#### Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Masterstudiengang Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft einschließlich der Abschlussarbeit vier Semester.
- (2) Der Umfang des Präsenzstudiums im Masterstudium beträgt ca. 41 SWS. Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 120 LP vergeben, davon entfallen 26 LP auf die Masterarbeit.

### § 4

#### Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit mit Ende des vierten Studiensemesters vollständig abgeschlossen sein kann.
- (2) Prüfungen erfolgen in engem zeitlichen Zusammenhang mit der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung, in der Regel vor dem Vorlesungsbeginn des nächsten Semesters.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet der Fachbereich Bildungs- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## § 7

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Leistungen, die an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.

## § 8

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen und Kandidaten kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird den Kandidatinnen und Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung bzw. Teilprüfung festgesetzt. Absatz 1 Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr bzw. ihm oder dem jeweilig Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe

für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Masterprüfung

### § 9 Zulassung

Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 an der Bergischen Universität Wuppertal für den Masterstudiengang Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer eingeschrieben ist.

### § 10 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie das Ziel des Masterstudiums erreicht haben, und dass sie sich insbesondere die wichtigsten Kenntnisse ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet haben, die für einen erfolgreichen Einsatz in der beruflichen Praxis erforderlich sind.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte und der Abschlussarbeit (Masterarbeit). Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

LP

#### **Krankheit und Gesundheit**

<b>Modul 1A</b>	<b>Krankheitslehre I</b>	Summe <b>8</b>
	1A-I Internistische/neurologische Erkrankungen	5
	1A-II Praktikum 1-I	3
<b>Modul 1B</b>	<b>Krankheitslehre II</b>	Summe <b>8</b>
	1B-I Orthopädische Erkrankungen	5
	1B-II Praktikum 1-II	3

#### **Bewegung und Gesundheit**

<b>Modul 2A</b>	<b>Metabolische Aspekte</b>	Summe <b>8</b>
	2A-I Metabolische Aspekte bei Bewegung und Ernährung	4
	2A-II Projekt – Vertiefende Aspekte bei spezifischen Erkrankungen	4
<b>Modul 2B</b>	<b>Biomechanische Aspekte</b>	Summe <b>9</b>
	2B-I Funktionsdiagnostik	4
	2B-II Rehabilitative Maßnahmen und bewegungswissenschaftliche Aspekte bei Erkrankungen des Bewegungsapparates	5

## Wissenschaftliches Arbeiten

<b>Modul 3</b>	<b>Wissenschaftliches Arbeiten in anwendungsorientierten Problemfeldern</b>	<b>Summe 14</b>
3-I	Wissenschaftliches Arbeiten in anwendungsorientierten Problemfeldern	4
3-II	Anwendungsorientierte Statistik	4
3-III	Projekt-Studienkonzeption	6

## Gesellschaft und Gesundheit

<b>Modul 4</b>	<b>Gesellschaftswissenschaftliche Aspekte der Gesundheit</b>	<b>Summe 8</b>
4-I	Gesundheitspsychologie/-pädagogik	4
4-II	Gesundheitsprogramme aus soziologischer Sicht	4

## Gesundheitsökonomie

<b>Modul 5A</b>	<b>Gesundheitsökonomie/-systeme</b>	<b>Summe 8</b>
5A-I	Grundlagen der Gesundheitsökonomie	4
5A-II	Gesundheitssysteme	4

<b>Modul 5B</b>	<b>Existenzgründung</b>	<b>Summe 6</b>
5B	Projekt – Kompetenzentwicklung zur Existenzgründung	6

## Prävention und Rehabilitation

<b>Modul 6A</b>	<b>Prävention und Rehabilitation durch Bewegung und Sport</b>	<b>Summe 12</b>
6A-I	Primärprävention durch Bewegung und Sport	4
6A-II	Rehabilitation durch Bewegung und Sport	4
6A-III	Hospitation mit Lehranwendung	4

<b>Modul 6B</b>	<b>Therapiekonzepte in Prävention und Rehabilitation</b>	<b>Summe 9</b>
6B	Therapiekonzepte in Prävention und Rehabilitation	9

## Masterthesis

<b>Modul 7</b>	<b>Abschlussmodul</b>	<b>Summe 30</b>
7-I	Masterarbeit	26
7-II	Übung – Gesundheitsförderung unter besonderen Bedingungen	4

Summe		<b>120</b>
-------	--	------------

## § 11

### Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte

- (1) In den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten kann.
- (2) Prüfungen beziehen sich auf ein gesamtes Modul (Modulabschlussprüfung) oder auf einen Teil eines Moduls (Modulteilprüfung). Die Modulbeschreibung (Anhang) beschreibt die Modulkomponenten inhaltlich und legt damit fest, welche Teile (z.B. Lehrveranstaltungen oder Teilprüfungen) einem Modul

- zugeordnet werden. Im Falle von Modulteilprüfungen legt die Modulbeschreibung die LP-Stückelung für jedes Modul sowie die Zuordnung von Prüfungen und Prüfungsformen zu den Modulteilern fest.
- (3) Die Modulabschlussprüfungen im Modul 1A und im Modul 1B bestehen jeweils aus je einer Klausur von 90 Minuten Dauer. Wurden diese Klausuren nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, dürfen sie jeweils zweimal wiederholt werden.
  - (4) Die übrigen Prüfungen zu den Modulen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibung durchgeführt, die Modulbeschreibung ist Bestandteil der Prüfungsordnung. Wenn die Modulbeschreibung für eine Prüfung alternative Prüfungsformen vorsieht, kann der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Prüferinnen und Prüfern die Prüfungsformen vor Beginn der Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls festlegen. Die jeweils festgelegte Prüfungsform wird den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls bekannt gemacht. Die Bekanntmachung durch Aushang oder auf öffentlich zugänglichen Seiten des Internets ist ausreichend. Eingeschränkt wiederholbare Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
  - (5) Die Leistungspunkte werden in Prüfungen oder Nachweisen auf Grund individuell erkennbarer Leistungen erworben. Die regelmäßige und aktive Beteiligung an Lehrveranstaltungen stellt in diesem Sinne keine individuell erkennbare Leistung dar. Prüfungen werden in Form einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur), einer Prüfungsleistung im Antwortwahlverfahren, einer schriftlichen Hausarbeit oder einer Lehrprobe durchgeführt. Die Prüfungen sind nach § 20 Abs. 1 zu benoten.
  - (6) Die Form, in der die Nachweise abgelegt werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer bzw. Lehrenden sind angehalten, den Umfang der Prüfungen bzw. Nachweise und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der Leistungspunkte vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.
  - (7) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu verbinden.

## **§ 12 Mündliche Modulprüfungen**

- (1) In mündlichen Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennt und darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- (2) Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen sind vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzulegen. Von der Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Die Dauer der Mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 20 und 40 Minuten festzulegen. Der Prüfungsausschuss benennt als Prüferin oder Prüfer diejenige Lehrende oder denjenigen Lehrenden, die oder der eine zugeordnete Lehrveranstaltung durchführt oder zuletzt durchgeführt hat. Er bestellt ggf. die Beisitzerin oder den Beisitzer und setzt den Prüfungstermin fest.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 20 Abs. 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.



- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### **§ 13**

#### **Schriftliche Modulprüfungen unter Aufsicht (Klausuren)**

- (1) In schriftlichen Modulprüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob der Prüfling in der Lage ist, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 60 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches, sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- (2) Modulprüfungen in Form von schriftlichen Prüfungen (Klausuren) sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Der Prüfungsausschuss benennt in der Regel als Prüferin oder Prüfer, die oder der die Aufgabe stellt, diejenige Lehrende oder denjenigen Lehrenden, die oder der eine zugeordnete Lehrveranstaltung durchführt oder zuletzt durchgeführt hat. Er bestellt die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer und setzt den Prüfungstermin fest.
- (3) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Modulprüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

### **§ 14**

#### **Modulprüfungen durch schriftliche Hausarbeiten**

- (1) In Modulprüfungen in Form schriftlicher Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob der Prüfling in der Lage ist, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt.
- (2) Modulprüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Der Prüfungsausschuss benennt als erste Prüferin oder ersten Prüfer diejenige Lehrende oder denjenigen Lehrenden, die oder der eine zugeordnete Lehrveranstaltung durchführt oder zuletzt durchgeführt hat. Er bestellt ggf. die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer.
- (3) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Schriftliche Hausarbeit zu geben.

### **§ 15**

#### **Lehrproben**

- (1) Die Prüfungsform der Lehrprobe besteht je Kandidatin und je Kandidat aus einer ausgearbeiteten Präsentation von ca. 30 Minuten Dauer und einer praktischen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer. In Lehrproben soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in einem begrenzten Zeitraum eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe theoretisch lösen und das Ergebnis anschließend praktisch umsetzen kann.

- (2) Die Aufgabenstellung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zur Vorbereitung schriftlich mitgeteilt, für die Ausarbeitung gilt § 14 entsprechend. Die ausgearbeitete Präsentation ist spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form sowie in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat auf einem mit dem Prüfungsausschuss festzulegenden Datenträger abzugeben. Der praktische Teil der Lehrprobe ist vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers abzulegen.
- (3) § 12 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

## § 16

### Prüfungsleistungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Im Antwortwahlverfahren lösen die Kandidatinnen und Kandidaten unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten. Das Antwortwahlverfahren wird in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses angewandt.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die im zurückliegenden, drei Prüfungstermine umfassenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Wurden die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
- |              |  |
|--------------|--|
| sehr gut     | (1,0) wenn mindestens 98 %,<br>(1,3) wenn mindestens 93 % bis 97 %,  |
| gut          | (1,7) wenn mindestens 89 % bis 92 %,<br>(2,0) wenn mindestens 85 % bis 88 %,<br>(2,3) wenn mindestens 81 % bis 84 %, |
| befriedigend | (2,7) wenn mindestens 77 % bis 80 %,<br>(3,0) wenn mindestens 73 % bis 76 %,<br>(3,3) wenn mindestens 69 % bis 72 %, |
| ausreichend  | (3,7) wenn mindestens 65 % bis 68 %,<br>(4,0) wenn mindestens 60 % bis 64 %  |
- der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.  
Die Note lautet "nicht ausreichend" (5,0), wenn die nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht wurde. Bei einer von 60 % abweichenden Mindestbestehensgrenze sind die Prozentpunkte proportional anzupassen.
- (6) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:
1. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
  2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
  3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
  4. die vom Prüfling erzielte Note.
- (7) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen darauf zu achten, ob sich auf Grund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft formuliert wurden, gelten

die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

## **§ 17 Sammelmappe**

Bei der Prüfungsform der Sammelmappe werden von den Prüflingen mehrere über das Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Anfertigung von Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen erarbeitet, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Veranstaltungen stammen können. Die schriftlichen Ergebnisse der Leistungen werden zu einer Sammelmappe zusammengefügt. Die Sammelmappe ist gemäß § 20 Abs. 1 zu benoten.

## **§ 18 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten**

- (1) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen LP sowie die mit Modulprüfungen und der Abschlussarbeit verbundenen Benotungen erfasst. Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüferinnen bzw. Prüfer in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Erworbene LP werden nur einmal angerechnet.

## **§ 19 Abschlussarbeit („Masterthesis“)**

- (1) Die Abschlussarbeit (Masterthesis) soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig und wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Abschlussarbeit wird von diesen Prüferinnen und Prüfern betreut. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, d.h. in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (4) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist der Nachweis der Leistungspunkte des Moduls 6B. Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu acht Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben. Die Kandidatinnen und Kandidaten können der öffentlichen Bereitstellung ihrer Arbeit in der Bibliothek der Bergischen Universität widersprechen.
- (7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in vierfacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Masterarbeit sowie der bei empirischen Arbeiten verwendeten Daten ist in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat auf einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Datenträger der ge-

druckten Fassung beizufügen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Arbeit wird eine Vorschlagsmöglichkeit für die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer eingeräumt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Abs. 1 vorzunehmen und kurz schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die Masterarbeit vollständig zu wiederholen.
- (9) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens zwölf Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (10) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (11) Die Abschlussarbeit wird mit 26 LP verrechnet.

## § 20

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- |     |                     |  |
|-----|---------------------|--|
| 1 = | sehr gut =          | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = | gut =               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = | befriedigend =      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = | ausreichend =       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = | nicht ausreichend = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen. Bei der Bildung der Noten für die einzelnen Module und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Die Modulnote lautet:
- |   |                      |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut,               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | = nicht ausreichend. |
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Leistungspunkte gem. § 10 Abs. 2 vorliegen und die Abschlussarbeit mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet worden ist.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus den Noten der Module und der Abschlussarbeit. In die Berechnung der Gesamtnote gehen die Noten der Module 3 „Wissenschaftliches Arbeiten in anwendungsorientierten Problemfeldern“ und des Moduls 6B „Therapiekonzepte in Prävention und Rehabilitation“ jeweils mit ihrem doppelten Gewicht ein; die Note der Abschlussarbeit geht in die Berechnung der Gesamtnote mit ihrem vierfachen Gewicht ein.

- (5) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:  
 bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,  
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,  
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,  
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
- (6) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist. Bei Beendigung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit besser als 1,3 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung 1,5 oder besser ist.
- (7) Die Gesamtnoten der erfolgreichen Studierenden aus dem Masterstudiengang Bewegungs- und Gesundheitswissenschaft des aktuellen und der beiden vergangenen Studienjahre werden in einer Tabelle dargestellt, welche die im Studiengang vergebenen Gesamtnoten (1 bis 4), die Anzahl der Studierenden, die diese Gesamtnoten jeweils erreichten und den prozentualen Anteil dieser Noten an der Gesamtsumme enthält (ECTS-Grading-Table).

### **§ 21 Zusatzleistungen**

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können weitere als die vorgeschriebenen Leistungspunkte erwerben.
- (2) Diese Leistungspunkte werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 22 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, die ECTS-Grading-Table, die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von Leistungspunkten erbracht wurde.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

### **§ 23 Masterurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan des Fachbereichs Bildungs- und Sozialwissenschaften sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Bildungs- und Sozialwissenschaften versehen.

- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 24**

##### **Ungültigkeit der Masterprüfung Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten beim Erwerb der Leistungspunkte getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung die Kandidatinnen und Kandidaten getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von Leistungspunkten nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatinnen und Kandidaten hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der Leistungspunkte geheilt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

##### **§ 25**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

##### **§ 26**

##### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Bildungs- und Sozialwissenschaften vom 29.06.2011.

Wuppertal, den 25.07.2011

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch

## Krankheit und Gesundheit

Modul 1A Krankheitslehre I							
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über umfangreiches Fachwissen hinsichtlich der Pathologie und Pathophysiologie aus sportmedizinischer Sicht relevanter internistischer Erkrankungen. Sie sind damit in der Lage, wichtige pathophysiologische Aspekte ausgewählter Erkrankungen darzustellen, diese in ihrer Bedeutung zu bewerten sowie Leitsymptome dieser Erkrankungen zu erkennen und therapeutische Konsequenzen abzuleiten.				P		8 LP	
Nachweise				Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)		Modulteil(e) I		5 LP	
unbenotete Studienleistung		Praktikum		-		3 LP	
Komponenten		Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
I	Modul 1A-I Internistische/neurologische Erkrankungen	Die Absolventinnen und Absolventen erhalten einen Überblick über die Entstehung sowie die Folgen von ausgewählten Erkrankungen der inneren Organe. Schwerpunktthemen sind: Kardiovaskuläre Erkrankungen, Stoffwechselerkrankungen, Erkrankungen des Atmungssystems, Neurologische/Psychische Erkrankungen, Onkologische und weitere Erkrankungen.		P	Vorlesung	2	5 LP
II	Modul 1A-II Praktikum	Durch den Kontakt der Studierenden zu Patientengruppen mit internistischen Erkrankungen in medizinischen und sporttherapeutischen Einrichtungen sollen die zuvor erworbenen theoretischen Kenntnisse in einem Praktikum im Praxisalltag reflektiert sowie Interesse im Hinblick auf präventive und rehabilitative Interventionsstrategien geweckt werden. Des Weiteren dienen die hierdurch erworbenen Praxiserfahrungen als Vorbereitung bzw. Grundlage für Modul 6.		P	Praktikum	0	3 LP
<b>Voraussetzung:</b> Teilnahme an der Vorlesung: 1-I - Krankheitslehre mit dem Schwerpunkt internistische/neurologische Erkrankungen.							

<b>Modul 1B Krankheitslehre II</b>								
<b>Lernziele/ Kompetenzen</b>					<b>P / WP</b>	<b>Gewicht der Note</b>	<b>Workload</b>	
Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über umfangreiches Fachwissen hinsichtlich der Pathologie und Pathophysiologie aus sportmedizinischer Sicht relevanter orthopädischer Erkrankungen. Sie sind damit in der Lage, wichtige pathophysiologische Aspekte ausgewählter Erkrankungen darzustellen, diese in ihrer Bedeutung zu bewerten sowie Leitsymptome dieser Erkrankungen zu erkennen und therapeutische Konsequenzen abzuleiten.					P		8 LP	
<b>Voraussetzung:</b> Teilnahme an der Vorlesung: 1-I - Krankheitslehre I: Internistische/neurologische Erkrankungen.								
<b>Nachweise</b>					<b>Nachweis für</b>		<b>Nachgewiesene LP</b>	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)		90 min. Dauer	Modulteil(e) I		5 LP	
unbenotete Studienleistung		Praktikum		-	ganzes Modul		3 LP	
<b>Komponenten</b>		<b>Inhalt</b>			<b>P / WP</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Aufwand</b>
I	Modul 1B-I Orthopädische Erkrankungen	Den Studierenden wird ein Überblick über die Entstehung sowie die Folgen von ausgewählten Erkrankungen/Traumata des Bewegungsapparates gegeben. Schwerpunktthemen sind hierbei: Erkrankungen/Traumata der Wirbelsäule, des Schultergürtels, des Ellenbogens, der Hand, des Hüftgelenks, des Kniegelenks, des Sprunggelenks, Osteoporose.			P	Vorlesung	2	5 LP
II	Modul 1B-II Praktikum	Durch den Kontakt der Studierenden zu Patientengruppen mit orthopädischen Erkrankungen in medizinischen und sporttherapeutischen Einrichtungen werden die zuvor erworbenen theoretischen Kenntnisse in einem Praktikum im Praxisalltag reflektiert sowie das Interesse im Hinblick auf präventive und rehabilitative Interventionsstrategien geweckt. Die erworbenen Praxiserfahrungen sind Voraussetzungen für die Planung, Durchführung und Auswertung von sporttherapeutischen Interventionsprogrammen im Modul 6.			P	Praktikum	0	3 LP
<b>Voraussetzung:</b> Teilnahme an der Vorlesung: Krankheitslehre II - Orthopädische Erkrankungen.								



## Bewegung und Gesundheit

Modul 2A Metabolische Aspekte						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Die Absolventinnen und Absolventen besitzen erweiterte fachspezifische Kenntnisse auf metabolischer, internistischer und orthopädischer Ebene. Sie kennen die biochemischen Grundlagen zum Verständnis der elementaren und sportrelevanten Stoffwechselprozesse und können diese anwenden. Anhand der Thematisierung ausgewählter Krankheitsbilder mit reflektierter Auseinandersetzung verfügen die Absolventinnen und Absolventen über differenzierte Kenntnisse im Hinblick auf pathophysiologische Prozesse sowie einen Überblick über spezifische medizinische Interventionsmöglichkeiten. Zudem sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage eine exemplarische Darstellung pathophysiologischer Zusammenhänge bei bestimmten Erkrankungen umfassend zu präsentieren.</p>			P		8 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-		8 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
I	Modul 2A-I Metabolische Aspekte bei Bewegung und Ernährung	<p>Inhalte der Biochemie und Ernährung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bau und Funktion von Atomen und Molekülen</li> <li>- Kohlenhydrat-, Lipid- und Proteinstoffwechsel</li> <li>- Intermediärstoffwechsel, biochemische Betrachtung von Nahrungsergänzung</li> <li>- Wirkungsweise von Hormonen, biochemische Grundlagen häufiger Stoffwechselerkrankungen</li> <li>- Elementare Nährstoffe, Verdauung</li> <li>- Grundlagen der Ernährung im Sport und bei Krankheitsformen</li> </ul> <p>Zudem werden den Absolventinnen und Absolventen Kenntnisse über Grundlagen der Nahrungszusammensetzung vermittelt und es erfolgt eine kritische Auseinandersetzung bezüglich neuer Ernährungstrends.</p>	P	Vorlesung	2	4 LP
II	Modul 2A-II Projekt-Vertiefende Aspekte bei spezifischen Erkrankungen	<p>Diese Veranstaltung zielt auf eine Vertiefung pathologischer und pathophysiologischer Aspekte bei spezifischen Erkrankungen. Darüber hinaus wird ein vertiefter Einblick in medizinische Interventionen bei ausgewählten Erkrankungen gegeben.</p>	P	Seminar/ Übung	2	4 LP

<b>Modul 2B Biomechanische Aspekte</b>						
<b>Lernziele/ Kompetenzen</b>			<b>P / WP</b>	<b>Gewicht der Note</b>	<b>Workload</b>	
Die Absolventinnen und Absolventen besitzen spezifisches Fachwissen zu ausgewählten Themen die u.a. den Bewegungsapparat betreffen sowie zu Praxis und Interpretation verfügbarer funktions- und leistungsdiagnostischer Messverfahren. Sie sind in der Lage die traditionellen funktions- und leistungsdiagnostischen Testverfahren zu beschreiben, anzuwenden und kritisch zu reflektieren. Des Weiteren können sie bewegungswissenschaftliche und insbesondere biomechanische Ziel- und Einflussgrößen sowie Lösungsansätze für rehabilitative Maßnahmen und Trainingsprozesse ableiten.			P		9 LP	
<b>Nachweise</b>			<b>Nachweis für</b>		<b>Nachgewiesene LP</b>	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (uneingeschränkt)   90 min. Dauer	Modulteil(e) I		9 LP	
<b>Komponenten</b>		<b>Inhalt</b>	<b>P / WP</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Aufwand</b>
I	Modul 2B-II Rehabilitative Maßnahmen und biomechanische Aspekte bei Erkrankungen des Bewegungsapparates	Die Absolventinnen und Absolventen erwerben Kompetenzen, um alltagstypische, sportartspezifische und pathologische Bewegungsabläufe problembezogen beschreiben, analysieren, bewerten und therapieren zu können. Zudem wird mit dieser Veranstaltung anhand biomechanischer Messmethoden (z. B. Haltungsanalyse, Ganganalyse) ein Überblick über die Wirkung mechanischer Gesetzmäßigkeiten auf den menschlichen Bewegungsapparat dargestellt und die Grundlagen der Bewegungssteuerung vermittelt.	P	Seminar	3	5 LP
II	Modul 2B-I Funktionsdiagnostik	In dieser Veranstaltung erhalten die Absolventinnen und Absolventen einen Überblick über physiotherapeutische, labordiagnostische, ergometrische, bildgebende und biomechanische Verfahren. Anhand praktischer Erfahrungen können sie erklären und selbstständig einschätzen mit welchen Verfahren gesundheitsbezogene und leistungsdiagnostische Untersuchungen durchgeführt werden.	P	Seminar/ Übung	2	4 LP

## Wissenschaftliches Arbeiten

Modul 3 Wissenschaftliches Arbeiten in anwendungsorientierten Problemfeldern						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Über die Vermittlung wesentlicher Fachkompetenzen auf dem Feld des wissenschaftlichen Arbeitens sind die Absolventinnen und Absolventen befähigt Forschungsprojekte im Gesundheitssektor eigenverantwortlich und selbständig zu planen, zu realisieren und die erhobenen Daten mit geeigneten statistischen Verfahren aus- und kritisch bewerten sowie diskutieren zu können.			P		14 LP	
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	Modulteil(e) III	14 LP		
Schriftliche Hausarbeit in Form einer Projektarbeit						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
I	Modul 3-I Wissenschaftliches Arbeiten in anwendungsorientierten Problemfeldern	Ziel der Veranstaltung ist es, gemeinsam mit den Studentinnen und Studenten Kenntnisse über verschiedene Teilaspekte des wissenschaftlichen Arbeitens zu erarbeiten und zu kommunizieren. Zudem sollen im Rahmen von Journal Clubs gesundheitswissenschaftlich und sporttherapeutisch relevante Originalarbeiten gemeinsam analysiert und kritisch diskutiert werden. Schwerpunktthemen des Seminars sind u.a. Studiendesign, -planung.	P	Seminar	2	4 LP
II	Modul 3-II Anwendungsorientierte Statistik	Wesentliche Schwerpunkte der Lehrveranstaltung ist Vermittlung der beschreibenden und schließenden Statistik (u.a. Merkmals- und Skalentypen, Lagemaße, Streumaße, Hypothesentests). Des Weiteren erhalten die Absolventinnen und Absolventen Methodenkompetenz der schließenden Statistik (univariate, bivariate, multivariate Statistik), wobei das erworbene Wissen durch konkrete Anwendungs- bzw. Übungsbeispiele gestützt wird.	P	Seminar/ Übung	2	4 LP
III	Modul 3-III Studienkonzeption	Projekt-				
		Im Rahmen dieses Projekts sollen die Studierenden auf Grundlage der erworbenen Kompetenzen in Kleingruppen eine exemplarische Studie konzipieren, präsentieren und kritisch diskutieren, um eigenverantwortlich und selbstständig Qualitätsbeurteilungen vornehmen zu können.	P	Projekt	3	6 LP

## Gesellschaft und Gesundheit

Modul 4 Gesellschaftliche Aspekte der Gesundheit						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Im Modul 4 besitzen die Absolventinnen und Absolventen detailliertes Wissen über allgemeingültige Zusammenhänge der Psychologie, Pädagogik und Soziologie und deren Relevanz für den Sport- und Gesundheitsbereich. Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Bedeutung psychologischer Faktoren bei der Aufrechterhaltung von Gesundheit, der Prävention von Krankheit sowie der Auseinandersetzung mit bestehenden Erkrankungen und können dieses Wissen zielgerichtet in sport- und bewegungstherapeutischen Programmen einsetzen.			P		8 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-		8 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
I	Modul 4-I Gesundheitspsychologie/-pädagogik	Die Absolventinnen und Absolventen erwerben Kenntnisse über Definitionen, Ziele, Aufgaben und Vorgehensweisen der Psychologie und Pädagogik. Grundlegende Themen, wie u.a. Wahrnehmung, Gedächtnis, Lern-, Motivationsprozesse- und Emotionen werden vermittelt. Die Absolventinnen und Absolventen beschäftigen sich mit den persönlichen, sozialen und strukturellen Faktoren, welche die körperliche und seelische Gesundheit beeinflussen. Darüber hinaus werden sie sich mit wesentlichen Entwicklungslinien, Fragestellungen, Methoden und Ergebnissen der Gesundheitspsychologie kritisch auseinandersetzen.	P	Seminar	2	4 LP
II	Modul 4-II Gesundheitsprogramme aus soziologischer Sicht	Schwerpunkte des Seminars sind die Vermittlung von Kompetenzen zu Aspekten der Motivation, Kommunikation, Bindung, Inszenierung und Evaluation im Kontext der Planung und Durchführung gesundheitssportlicher Programme.	P	Seminar	2	4 LP

## Gesundheitsökonomie

Modul 5A Gesundheitsökonomie/-systeme							
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Im Rahmen des Moduls 5A erhalten die Absolventinnen und Absolventen eine Einführung in die Gesundheitsökonomie sowie einen Überblick über Gesundheitssysteme und werden dazu befähigt, die soziologischen und ökonomischen Auswirkungen von Zivilisationskrankheiten beschreiben zu können, aber auch die Relevanz von Prävention und Rehabilitation in diesem Kontext zu erläutern und kritisch zu kommunizieren.				P		8 LP	
Nachweise				Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (uneingeschränkt)	90 min. Dauer	Modulteil(e) II		8 LP	
Komponenten	Inhalt			P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
I Modul 5A-I Grundlagen der Gesundheitsökonomie	Das Seminar beschäftigt sich mit den folgenden Schwerpunkten: -Gesundheit und Gesundheitswesen aus ökonomischer Perspektive -Verständnis der ökonomischen Bewertung von Leben und Gesundheit -Verständnis von Organisationsformen der Gesundheitsversorgung -aktuelle Probleme im Gesundheitswesen aus ökonomischer Perspektive			P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP
II Modul 5A-II Gesundheitssysteme	In diesem Seminar erhalten die Absolventinnen und Absolventen einen Überblick über die Organisationsstruktur, Finanzierung, Ausgaben, Leistungserbringung und Reformen von Gesundheitssystemen.			P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP

<b>Modul 5B Existenzgründung</b>						
<b>Lernziele/ Kompetenzen</b>			<b>P / WP</b>	<b>Gewicht der Note</b>	<b>Workload</b>	
Ziel der Veranstaltung ist es, grundlegende Etappen einer Existenzgründung darzustellen und anhand von konkreten Fallbeispielen erworbene Kenntnisse kritisch zu analysieren und zu reflektieren. Dazu gehört grundlegendes ökonomisches und betriebswirtschaftliches Wissen sowie Handlungskompetenz in Fragen der Existenzgründung.			P		6 LP	
<b>Nachweise</b>			<b>Nachweis für</b>		<b>Nachgewiesene LP</b>	
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	Modulteil(e) I		6 LP	
<b>Komponenten</b>		<b>Inhalt</b>	<b>P / WP</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Aufwand</b>
I	Modul 5B Projekt - Kompetenzentwicklung zur Existenzgründung	Ziel der Veranstaltung ist es, grundlegende Etappen einer Existenzgründung darzustellen und anhand von konkreten Fallbeispielen erworbene Kenntnisse zu reflektieren. Dazu gehört grundlegendes ökonomisches und betriebswirtschaftliches Wissen sowie Handlungskompetenz in Fragen der Existenzgründung.	P	Projekt	3	6 LP

## Prävention und Rehabilitation

Modul 6A Prävention und Rehabilitation durch Bewegung und Sport						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Absolventinnen und Absolventen erwerben in Modul 6A wesentliche Fertigkeiten sowie fachliche Kompetenzen, um eigenverantwortlich präventive Bewegungskonzepte sowie rehabilitative Therapiekonzepte für ausgewählte Sport- und Patientengruppen beschreiben, planen, durchführen, auswerten und reflektieren zu können.			P		12 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Sammelmappe (uneingeschränkt)	-		Modulteil(e) III	12 LP
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
I	Modul 6A-I Primärprävention durch Bewegung und Sport	Die Veranstaltung gliedert sich in einen theoretischen und praktischen Anteil. Im theoretischen Teil werden Gesundheitsmodelle, motorische Entwicklungsphasen und motorische Tests erläutert und die primäre Prävention von Erkrankungen mit Hilfe des Sports von der Kindheit bis ins Erwachsenenalter beleuchtet und theoretische Positionen erarbeitet. Diese werden dann im Praxisteil auch praxisrelevant umgesetzt, um Instrumente der primären Prävention zunächst theoretisch erarbeitet, im Weiteren reflektiert, aber auch praktisch angewendet zu haben. Am Ende der Veranstaltung besitzen die Absolventinnen und Absolventen einen theoretischen wie praktischen Hintergrund, um die primäre Prävention durch Sport beruflich umsetzen zu können.	P	Seminar/ Übung	2	4 LP
II	Modul 6A-II Rehabilitation durch Bewegung und Leistung	Die Veranstaltung gliedert sich in einen theoretischen und praktischen Anteil. Im theoretischen Teil werden Hintergründe und Gefahrenmomente bei der Rehabilitation von Erkrankungen durch Sport dargestellt und an Fallbeispielen erarbeitet. Im Praxisteil werden konkrete Krankheitssituationen und ihre Behandlung mit Hilfe sporttherapeutischer Verfahren praxisnah erarbeitet und demonstriert. Am Ende der Veranstaltung besitzen die Absolventinnen und Absolventen einen theoretischen wie praktischen Hintergrund, um rehabilitative Maßnahmen durch Sport beruflich anwenden zu können.	P	Seminar/ Übung	2	4 LP

<b>(Fortsetzung)</b>					
<b>Komponenten</b>	<b>Inhalt</b>	<b>P / WP</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Aufwand</b>
III Modul 6A-III Hospitation	Die Absolventinnen und Absolventen hospitieren in Rehasportgruppen, um praxisrelevante Erfahrungen im Hinblick auf die Durchführung von Bewegung/Sport bei ausgewählten Krankheitsbildern zu sammeln. Anschließend erfolgt die selbstständige Erarbeitung, Organisation, Durchführung und Auswertung einer Rehasportstunde unter Berücksichtigung der zielgruppengerechten Anforderungen.	P	Form nach Ankündigung	1	4 LP



<b>Modul 6B Therapiekonzepte in Prävention und Rehabilitation</b>					
<b>Lernziele/ Kompetenzen</b>			<b>P / WP</b>	<b>Gewicht der Note</b>	<b>Workload</b>
<p>In Modul 6B verfügen die Absolventinnen und Absolventen detailliertes Wissen über die angemessene Gestaltung von sporttherapeutischen Programmen unter Berücksichtigung der vorherrschenden Limitierungen bei einschlägigen internistischen bzw. orthopädischen Krankheitsbildern. Die Absolventinnen und Absolventen wissen sporttherapeutische Maßnahmen und Verfahren für internistische und orthopädische Erkrankungen zielgerichtet einzusetzen, diese kritisch zu reflektieren und ggf. modifizieren zu können.</p>			P		9 LP
<p><b>Voraussetzung:</b> Erfolgreicher Abschluss: Modul 1A</p>					
<b>Nachweise</b>			<b>Nachweis für</b>		<b>Nachgewiesene LP</b>
Modulabschlussprüfung		Lehrprobe (uneingeschränkt)	60 min. Dauer	Modulteil(e) I	9 LP
<b>Komponenten</b>	<b>Inhalt</b>	<b>P / WP</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Aufwand</b>
I Modul 6B-II Therapiekonzepte in Prävention und Rehabilitation	<p>Diese Veranstaltung zielt darauf ab, die in den vorhergehenden Veranstaltungen erworbenen Kenntnisse über Therapiekonzepte im Rahmen verschiedener Bereiche der Sport- und Bewegungstherapie, bei Verbindung des erlernten Wissens, abschließend in Form einer Lehrprobe qualitativ hochwertig anzuwenden. Die Studierenden sollen nach Abschluss dieses vertiefenden Seminars in der Lage sein, sport- und bewegungstherapeutische Trainingspläne bezogen auf ausgewählte Krankheitsbilder erstellen, anleiten und überwachen zu können und dabei Gefahrenpunkte für den Patienten auszuschließen.</p>	P	Seminar/ Übung	3	9 LP

## Masterthesis

Modul 7 Masterthesis						
<b>Lernziele/ Kompetenzen</b>			<b>P / WP</b>	<b>Gewicht der Note</b>	<b>Workload</b>	
Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ein spezifisches Thema in einer definierten Zeit mit den dazu passenden wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Darüber hinaus erwerben die Absolventinnen und Absolventen in einem speziellen Projekt Kompetenzen und Fertigkeiten zur Planung, Durchführung und Auswertung von rehabilitativen Sportprogrammen.			P		30 LP	
<b>Nachweise</b>			<b>Nachweis für</b>		<b>Nachgewiesene LP</b>	
Abschlussarbeit		(1-mal wiederholbar)	-	Modulteil(e) II	26 LP	
unbenotete Studienleistung		Übung	-	ganzes Modul	4 LP	
<b>Komponenten</b>		<b>Inhalt</b>	<b>P / WP</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Aufwand</b>
I	Modul 7-II Übung - Gesundheitsförderung unter besonderen Bedingungen	Ziel der Übung ist die Befähigung der Absolventinnen und Absolventen, primär-, sekundär- und tertiärpräventive Sport- bzw. Bewegungsprogramme im Hinblick auf typische Zivilisationskrankheiten (u.a. KHK, arterielle Hypertonie, Rückenschmerz, spezifische orthopädische Verletzungen) unter besonderen Bedingungen (z.B. Klima-, Umwelt- und Arbeitsbedingungen) zu modifizieren und umsetzen zu können.	P	Übung	2	4 LP
II	Modul 7-I Masterarbeit	Das Modul beinhaltet die Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit im Themenfeld der Gesundheits- und Bewegungswissenschaften.	P	Form nach Ankündigung	0	26 LP
<b>Voraussetzung:</b> Erfolgreicher Abschluss: Modul 6B						



<b>3</b>		<p><b>2B-I: Seminar/Übung</b> <i>Funktionsdiagnostik</i> (2 SWS, 4 ECTS)</p> <p><b>2B-II: Seminar</b> <i>Rehabilitative Maßnahmen und biomech. Aspekte bei Erkrankungen des Bewegungsapparates</i> (3 SWS, 5 ECTS) <b>(K)</b></p>	<p><b>3-II: Seminar/ Übung</b> <i>Anwendungsorientierte Statistik</i> (2 SWS, 4 ECTS)</p> <p><b>3-III: Projekt</b> <i>Studienkonzeption</i> (3 SWS, 6 ECTS) <b>(PA)</b></p>			<p><b>6B: Seminar/Übung</b> <i>Therapiekonzepte in Prävention und Rehabilitation</i> (3 SWS, 9 ECTS) <b>(Lp)</b></p>		28	13	3
<b>4</b>							<p><b>7-I: Masterthesis</b> (26 ECTS)</p> <p><b>7-II: Übung</b> <i>Gesundheitsförderung unter besonderen Bedingungen</i> (2 SWS, 4 ECTS)</p>	30	2	1
								<b>Σ 120</b>	<b>Σ 41</b>	<b>Σ 12</b>

**Studienverlaufsplan:** ECTS = European Credit Transfer System, HA = Hausarbeit, K = Klausur, Lp = Lehrprobe, MAP = Modulabschlussprüfung, MV = Modulverantwortliche(r), PA = Projektarbeit, Prüf. = Prüfung, Sem. = Semester, SM = Sammelmappe, SWS = Semesterwochenstunden